

Bürger für Thüringen

Landessatzung vom Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabe, Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	Seite 3
§1 Aufgabe	Seite 3
§2 Name	Seite 3
§3 Sitz	Seite 3
2. Mitgliedschaft	Seite 3
§4 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§6 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5
§7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	Seite 5
§8 Ordnungsmaßnahmen gegen Kreisverbände	Seite 7
§9 Parteiausschluss	Seite 7
§10 Ausschlussverfahren	Seite 8
§11 Streitigkeiten	Seite 8
§12 Gastmitgliedschaft	Seite 9
3. Gliederung	Seite 9
§13 Kreisverbände	Seite 9
4. Organe	Seite 11
§14 Landesparteitag	Seite 11
§15 Aufgaben des Landesparteitages	Seite 13
§16 Landesvorstand	Seite 14
§17 Aufgaben des Landesvorstandes	Seite 15
§18 Generalsekretär und Landesgeschäftsführer	Seite 16
§19 Mitgliederbeauftragter	Seite 16
§20 Landesfachausschüsse	Seite 16
§21 Parteischiedsgericht	Seite 17
5. Vereinigungen, Sonderorganisationen und Förderverein	Seite 17
§22 Verein Bürger für Thüringen e.V.	Seite 17
6. Finanzen	Seite 17
§23 Finanzen und Beiträge	Seite 17
7. Geschäftsführung	Seite 18
§24 Gesetzliche Vertretung der Landespartei	Seite 18
§25 Gesetzliche Vertretung des Kreisverbandes	Seite 18
§26 Haftung	Seite 18
8. Abstimmung und Wahlen	Seite 18
§27 Beschlussfähigkeit	Seite 18
§28 Abstimmungen	Seite 19
§29 Wahlen	Seite 19
§30 Rechnungsprüfer	Seite 20
§31 Wahlperioden	Seite 20
§32 Aufstellung der Listenbewerber für die Wahl zum Thüringer Landtag	Seite 20
§33 Aufstellung der von Bewerbern für die Thüringer Kommunalwahlen	Seite 21

9. Mandatsträger, Parteiämter und Delegiertenmandate	Seite 21
§34 Mandatsträger	Seite 21
§35 Parteiämter und Delegiertenmandate	Seite 22
10. Geschäftsordnungen	Seite 22
§36 Geschäftsordnungen	Seite 22
11. Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat	Seite 23
§37 Lobbyismus	Seite 23
§38 Vorstandsamt und Mandat	Seite 23
12. Geltungsbereich	Seite 23
§39 Geltungsbereich der Satzung	Seite 23
§40 Finanz- und Beitragsordnung sowie die Schiedsgerichtsordnung	Seite 23
13. Salvatorische Klausel, Inkrafttreten	Seite 23
§41 Salvatorische Klausel	Seite 23
§42 Inkrafttreten	Seite 23

1. Aufgabe, Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

§1 Aufgabe

Die Partei Bürger für Thüringen (BfTh) – im Folgenden Landespartei genannt - will das öffentliche Leben im Freistaat ohne menschenverachtende Ideologien und einem aus Humanismus sowie dem christlich-jüdischen Menschenbild hergeleiteten Politikansatz gestalten. Die Partei steht fest auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Thüringer Verfassung. Die Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, Demokratie und soziale Marktwirtschaft sind Eckpfeiler unseres Handelns. Die Landespartei hat das Ziel, den Bürgern des Landes eine direkte Stimme im Parlament zu geben, Sachkompetenz und Pragmatismus in das Parlament zu bringen und damit die Demokratie zu sichern. Sie hat das Ziel, die politische Mitte zu einen und Extremismus keine Chance zu geben. Sie hat den Zweck, Mitglieder zu gewinnen, die sich mit den Leitplanken der Partei identifizieren, sowie Sympathisantinnen und Sympathisanten, Bürgerinnen und Bürger zugewinnen, sich politisch zu engagieren zum nachhaltigen Wohle unseres Freistaates.

- (1) Die Landespartei hat die Aufgabe, durch ihre Organe und durch ihre Vereinigungen
- (a) das Gedankengut der BfTh zu verbreiten, die Ziele der BfTh zu vertreten und für die Mitgliedschaft bei den BfTh zu werben.
 - (b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Entscheidungen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der Politik anzuregen,
 - (c) die politische Willensbildung bei den BfTh und im öffentlichen Leben zu fördern.

(2) Die Landespartei bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der BfTh und fördert die Arbeit der Kreisverbände und der Vereinigungen.

§2 Name

Die Landespartei führt den Namen „Bürger für Thüringen“ und die Kurzbezeichnung BfTh.

§3 Sitz

Der Sitz der Landespartei ist Ilmenau (Thüringen).

2. Mitgliedschaft

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags durch Beschluss. Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei, sonstigen politischen Vereinigung, Wählervereinigung oder deren parlamentarischen Vertretungen ist ausgeschlossen, soweit ein Konkurrenzverhältnis gegeben ist. Der Landesvorstand kann bezüglich der Mitgliedschaft eine Liste mit weiteren Unvereinbarkeiten beschließen.

(4) Personen, die Mitglied einer der in Absatz 3, Satz 3 bezeichneten Organisationen waren, können nur Mitglied der Partei werden, wenn sie darüber im Aufnahmeantrag Auskunft geben und der Landesvorstand sich nach Einzelfallprüfung mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder für die Aufnahme entscheidet.

(5) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung an. Vor der Aufnahmeentscheidung ist Gespräch mit dem Antragsteller zu führen. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand.

(6) Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Annahmeerklärung beim Bewerber.

(7) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

(8) Mitglieder sind dem Kreisverband, wenn vorhanden, zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr melderechtlicher Hauptwohnsitz befindet. Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes hat das Mitglied den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Kreisverband anzuzeigen.

(9) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied bei Vorliegen eines sachlichen Grundes beantragen, aus seinem Kreisverband auszuscheiden und stattdessen Mitglied in einem anderen zu werden. Der Wechsel bedarf der Zustimmung der Vorstände des aufnehmenden und des sendenden Kreisverbandes sowie des Landesvorstandes.

(10) Menschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Thüringens haben, sind regelhaft nur Mitglieder der Landespartei. Über ihre Aufnahme entscheidet der Landesvorstand. Diese Mitglieder haben das Recht, eine Mitgliedschaft in einem untergeordneten Kreisverband in sinngemäßer Anwendung von Absatz 9 zu beantragen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar. Einschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechts durch sogenannte Quotenregelungen sind sowohl bei Wahlen zu innerparteilichen Ämtern als auch bei der Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen ausnahmslos unzulässig.

(3) Bei der Durchführung von Landesparteitagen oder Kreishauptversammlungen als Mitgliederversammlungen sind die jeweiligen Mitglieder der Gliederung stimmberechtigt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts und bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland.

(2) Der Landesvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Dieser Widerruf muss durch das Schiedsgericht bestätigt werden.

(3) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muss schriftlich erfolgen und an den Kreis- oder Landesvorstand gerichtet werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet außerdem im Falle der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, wenn

- (a) wegen eines Betrags, der sechs Monatsbeiträge übersteigt, Verzug eingetreten ist,
- (b) daraufhin eine schriftliche oder elektronische Zahlungserinnerung versandt wurde,
- (c) frühestens einen Monat nach Versand der Zahlungserinnerung eine zweite Mahnung per Einschreiben erfolgt ist, in der auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hingewiesen worden ist und
- (d) der Rückstand einen Monat nach Zugang der zweiten Mahnung nicht vollständig ausgeglichen ist.

Die Landespartei stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft und deren Zeitpunkt ist dem bisherigen Mitglied mitzuteilen. Nach Fälligkeit gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilig erstattet.

§7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Ordnungsmaßnahmen können von dem Vorstand des für das Mitglied zuständigen Kreisverbandes und der übergeordneten Verbände verhängt bzw. beantragt werden. Gegen Mitglieder des Vorstands eines Kreisverbands können Ordnungsmaßnahmen nur von einem übergeordneten Vorstand, gegen Mitglieder eines Landesvorstands nur vom Landesvorstand verhängt bzw. beantragt werden.

(2) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei, kann der zuständige Vorstand eine Abmahnung aussprechen. In der schriftlich zu begründenden Abmahnung ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass das beanstandete Verhalten im Wiederholungsfall oder ein vergleichbares Verhalten weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen können. Es gilt eine Ausschlussfrist von sechs Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.

(3) Eine Abmahnung nach Absatz 2 setzt einen von dem zuständigen Vorstand gefassten Beschluss voraus; der Antrag auf weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 oder 5 bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses.

(4) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt der Partei dadurch einen Ansehensverlust oder in anderer Weise einen Schaden zu, so kann der zuständige Vorstand bei dem Schiedsgericht eine oder beide der folgenden Maßnahmen beantragen:

- (a) Enthebung aus einem Parteiamt,
- (b) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt oder jegliches Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

Es gilt eine Ausschlussfrist von sechs Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.

(5) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu, kann der zuständige Vorstand bei dem Schiedsgericht den Parteiausschluss beantragen.

(6) Die Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden in angemessenem Verhältnis stehen. Anstatt der beantragten kann das Schiedsgericht auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen. Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der innerparteilichen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.

(7) Ist ein Beschluss auf Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 5 gefasst und liegt ein dringender und schwerwiegender Fall vor, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, so kann der Landesvorstand durch einen von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefassten Beschluss den Antragsgegner bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte (z.B. eines Parteiamts) ausschließen.

(8) Der Vorstand hat im Fall des Absatzes 7 die Eilmaßnahme binnen drei Werktagen schriftlich zu begründen und beim Schiedsgericht ihre Bestätigung zu beantragen. Das Schiedsgericht hat dem Antragsgegner unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und nach Eingang derselben binnen zwei Wochen über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Eilmaßnahme zu entscheiden.

(9) Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen betrifft, können die dem antragstellenden Vorstand übergeordneten Vorstände beitreten.

§8 Ordnungsmaßnahmen gegen Kreisverbände

(1) Verstößt ein Kreisverband oder Kreisvorstand schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Kreisverbände möglich:

- (a) Amtsenthebung seines Vorstandes,
- (b) Auflösung des Kreisverbandes,
- (c) Ausschluss eines Kreisverbandes.

(2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn ein Kreisverband oder ein Kreisvorstand:

- (a) die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet,
- (b) satzungsgemäße Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl in ihnen Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden
- (c) in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handelt.

(3) Die Ordnungsmaßnahmen werden von dem Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und treten sofort in Kraft. Der Landesparteitag hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des Schiedsgerichts möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

§9 Parteiausschluss

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnungen verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Landesvorstandes wieder aufgenommen werden.

(2) Erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnungen der Partei liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied

- (a) zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der BfTh oder einer anderen politischen, mit den BfTh konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
- (b) als Mitglied der BfTh gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der BfTh nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt,
- (c) öffentlich im erheblichen Maße gegen die Grundsätze der Politik der BfTh Stellung nimmt,
- (d) als Kandidat der BfTh in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der BfTh-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
- (e) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
- (f) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
- (g) sich für ein politisches Mandat bei einer konkurrierenden politischen Gruppierung oder als freier Kandidat bewirbt.

(3) Ein Mitglied, das einem anderen dafür, dass er bei Wahlen nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere geldwerte Vorteile anbietet, verspricht, gewährt oder entsprechende Nachteile androht, handelt ebenfalls entgegen der Regeln dieser Satzung. Gleiches gilt, wer dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke und andere geldwerte Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Ebenso stellt die Fälschung oder Verfälschung von Aufnahmeanträgen oder sonstigen auf die Partei bezogenen Urkunden und den Gebrauch solcher gefälschten oder verfälschten Urkunden einen Grund für eine Ordnungsmaßnahme nach diesem Paragraphen dar.

(4) Als Ausschlussgrund gilt ferner die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung.

(5) Mitgliedern, welche volksverhetzende oder die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung befürwortende Äußerungen tätigen oder ausdrücklich billigen oder Handlungen vornehmen oder fördern, die auf die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet sind, oder welche rassistisch motivierte Delikte begehen und dadurch der Partei einen schweren Schaden zufügen, schaden dem Ansehen der Partei. Dies ist grundsätzlich ein Grund für eine Ordnungsmaßnahme nach §9.

§10 Ausschlussverfahren

(1) Über einen Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Kreisverbandes auf Antrag des zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes das zuständige Schiedsgericht.

(2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist der Landesvorstand zuständig.

(3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntgabe außer Kraft.

§11 Streitigkeiten

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Verbandes mit einzelnen Mitgliedern sowie Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung sind Schiedsgerichte zuständig. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§12 Gastmitgliedschaft

(1) Menschen, die sich für die politischen Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein, können in Vereinigungen oder Sonderorganisationen der Partei mitwirken und als Gastmitglieder an Veranstaltungen teilnehmen. Über die Übertragung von Mitgliederrechten und deren Umfang entscheiden die jeweiligen Vereinigungen oder Sonderorganisationen.

(2) Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind:

- (a) das Stimmrecht bei Mitgliederentscheiden,
- (b) das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, über Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über Haftungsfragen,
- (c) das aktive und passive Wahlrecht.
- (d) Finanzielle Zuwendungen an die Partei begründen nicht die Übertragung von Mitgliederrechten.

3. Gliederung

§13 Kreisverbände

(1) Aufbau

Die Landespartei gliedert sich in 4-Kreisverbände, (wenn vorhanden), die den jeweiligen Gebietsgliederungen in Landkreise und Kreisfreie Städte des Freistaates Thüringen entsprechen.

(2) Kreisverband ist die Organisation der Mitglieder der BfTh in den unter Absatz 1 festgelegten Grenzen.

(3) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen von der Landespartei wahrgenommen werden. Er ist insbesondere für die Aufnahme und Betreuung von Mitgliedern zuständig.

(4) Organisation

Die Satzungen der Kreisverbände dürfen der Satzung der Partei nicht widersprechen. Die Mitglieder des Landesvorstands haben auf allen Kreishauptversammlungen Rede- und Antragsrecht. Hat ein Kreisverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand der Landespartei mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag oder einer Mitgliederversammlung einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist.

(5) Aufgaben

Der Kreisverband hat die Aufgaben:

- (a) die Ziele der BfTh zu fördern, deren Ziele zu vertreten und für die Mitgliedschaft bei den BfTh zu werben,
- (b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
- (c) die politische Willensbildung bei den BfTh und im öffentlichen Leben zu fördern,
- (d) die Arbeit der Verbände und Vereinigungen zu fördern,
- (e) die Beschlüsse und Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane durchzuführen.

(6) Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind die Kreishauptversammlung und der Kreisvorstand.

(7) Kreishauptversammlung

- (a) Die Kreishauptversammlung ist das oberste politische Organ der BfTh im Kreisverband.
- (b) Die Kreishauptversammlung findet als Mitgliederversammlung statt.
- (c) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreishauptversammlung seines Kreisverbandes. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben davon unberührt.
- (d) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, bis zum Ablauf der in den Satzungen vorgesehenen Antragsfristen und unter Nachweis der erforderlichen Zahl unterstützender Unterschriften Anträge an die Kreishauptversammlung seines Kreisverbandes zu richten. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.
- (e) Die Kreishauptversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Er wird vom Kreisvorstand einberufen.
- (f) Die Kreishauptversammlung ist zuständig für:
 - 1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche für den Kreisverband grundsätzliche Bedeutung haben,
 - 2. die Entgegennahme des Berichtes und die Entlastung des Kreisvorstandes,
 - 3. die Wahl des Kreisvorstandes, sowie der Rechnungsprüfer,
 - 4. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge.

(8) Kreisvorstände

(a) Mitglieder des Kreisvorstandes sind:

- 1. der Kreisvorsitzende,
- 2. der stellvertretende Kreisvorsitzende,
- 3. der Schatzmeister,
- 4. bis zu fünf Beisitzer,

(b) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen beratend teil:

1. die für den Kreisverband zuständigen Mitglieder des Thüringer Landtages,
2. die Vorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen auf Kreisebene,
3. Der Kreisvorstand kann weitere Personen beratend hinzuziehen.

(9) Aufgaben des Kreisvorstandes

Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind:

1. die politische Führung des Kreisverbandes,
2. die Vorbereitung des Kreishauptversammlung,
3. die Ausführung der Beschlüsse der Kreishauptversammlung,
4. die Förderung der politischen Aktivität der auf Kreisebene bestehenden Vereinigungen,
5. die gemeinsame Beratung mit den kommunalen Mandatsträgern in allen wichtigen Fragen der Kommunalpolitik und die Erarbeitung von Vorschlägen oder Empfehlungen für die Arbeit der Kreistagsfraktion oder bei kreisfreien Städten der Stadtratsfraktion,
6. die Information des Landesvorstands über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge,
7. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Vereinigungen auf Kreisebene.

Der Kreisvorstand wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen von einem Viertel der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.

4. Organe

Organe der Landespartei sind der Landesparteitag und der Landesvorstand.

§14 Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Der Landesparteitag ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- (a) der Landesvorstand es beschließt oder
- (b) auf Verlangen von mindestens 7 Kreisvorständen.
- (c) oder 1/3 der Mitglieder der Landespartei

(2) Der Landesvorstand beschließt über Ort und Datum des Landesparteitags. Der Landesparteitag findet als Mitgliederparteitag statt. Er kann zudem beschließen, dass er als virtueller Parteitag via Internet, d. h. Online-Mitgliederversammlung nach den gesetzlichen Regeln oder Verordnungen, stattfinden soll.

(3) Einberufung - Der Landesparteitag wird vom Landesvorstand schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsorts mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einladung wird per E-Mail übermittelt, sofern eine E-Mail bekannt ist, andernfalls per Post und richtet sich an alle Mitglieder der Partei. Im Falle einer

Ortsverlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.

(4) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung und Sachanträge zur Behandlung durch den Landesparteitag können bis drei Wochen vor dem Parteitag beim Landesvorstand eingereicht werden. Anträge sollen begründet werden. Fristgerecht eingereichte Anträge sind nebst Begründung mit einer Frist von 10 Tagen vor dem Landesparteitag den Mitgliedern zuzuleiten. Antragsberechtigt sind:

- (a) fünf Mitglieder,
- (b) Kreisvorstände und Kreismitgliederversammlungen.
- (c) Landesfachausschüsse

Die Antragsteller benennen ein Mitglied zum Vertreter des Antrags vor dem Landesparteitag. Dieser Vertreter hat das Rederecht zu dem Antrag.

(5) Der Landesvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einen Parteitag mit verkürzter Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn der Anlass der Einberufung eilbedürftig ist. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Landesvorstand beschließt zugleich eine der verkürzten Einladungsfrist angemessene Antragsfrist und teilt diese in der Einladung mit. Fristgerecht eingegangene Anträge sind nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich bekanntzugeben. Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Parteitag können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

(6) Der Landesparteitag wird durch einen Vertreter des Landesvorstands eröffnet. Im Anschluss an seine Begrüßung führt er die Wahl des Versammlungsleiters durch. Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung. Es können Tagesordnungspunkte gestrichen, ihre Reihenfolge geändert oder fristgerecht beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich. Beschlüsse zu Personalentscheidungen und Satzungsänderungen können unter solchen Tagesordnungspunkten nicht gefasst werden. Nach Feststellung der Tagesordnung durch den Landesparteitag ist eine Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.

(7) Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand in gleicher und geheimer Wahl für zwei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstands vorzeitig aus, ist dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Landesparteitags aufzunehmen. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstands. Der Landesparteitag kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit den Landesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Landesvorsitzenden gewählt.

(8) Der Landesparteitag wählt die Schiedsrichter des Schiedsgerichtes sowie zwei Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. Werden einzelne Schiedsrichter oder Rechnungsprüfer nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der

verbleibenden Zeit des Schiedsgerichts bzw. der zuvor gewählten Rechnungsprüfer. Die Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(9) Der Landesparteitag ist unabhängig von der Zahl seiner tatsächlich erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(10) Der Landesparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, oder das Parteiengesetz oder andere Gesetze strengere Vorgaben machen.

(11) Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Änderung von Nebenordnungen mit Satzungsrang bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

(12) Entscheidungen über die Auflösung der Landespartei oder über die Verschmelzung mit einer anderen Partei bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht mit. Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist.

(13) Nach einem Parteitagsbeschluss über die Auflösung der Partei oder Verschmelzung mit einer anderen Partei muss dieser Beschluss durch eine Urabstimmung mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bestätigt werden. An dieser Urabstimmung muss mindestens ein Viertel der Mitglieder teilnehmen. Der entsprechende Beschluss des Parteitages gilt nach der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben. Sollte das Parteiengesetz oder andere Gesetze strengere Vorgaben machen gelten diese.

(14) Der Landesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Landesparteitag gewählte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zugänglich zu machen.

(15) Koalitionsvereinbarungen auf Landesebene sind nur im Ausnahmefall möglich und bedürfen der Zustimmung eines Landesparteitages.

§15 Aufgaben des Landesparteitages

(1) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei. Der Landesparteitag beschließt insbesondere über:

- (a) das Parteiprogramm sowie das Wahlprogramm mit einfacher Mehrheit
- (b) die Satzung mit 2/3 Mehrheit,
- (c) die Auflösung der Landespartei oder einzelner Kreisverbände sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

Darüber hinaus ist der Landesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und dem Landesvorstand Weisungen zu erteilen.

(2) Der Landesparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Landesvorstands entgegen. Der finanzielle Teil des Berichts ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Parteitag vorzutragen. Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Landesvorstands. Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist mit der Einladung zum Landesparteitag zu übersenden. Unbeschadet dessen ist der Landesvorstand verpflichtet, den Rechenschaftsbericht an den Präsidenten des Deutschen Bundestags zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß Parteiengesetz dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Landesparteitag zur Erörterung vorzulegen (§ 23 Absatz 2 Satz 6 Parteiengesetz).

(3) Der Landesparteitag ist zuständig für die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes, der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Rechnungsprüfer.

(4) Der Landesparteitag kann auf Vorschlag des Landesvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit wählen. Ehrenvorsitzende können solche Personen werden, die sich besondere Verdienste um die Partei oder den Förderverein erworben haben. Die Ehrenvorsitzenden haben Sitz und Stimme in allen Organen der Landespartei.

§16 Landesvorstand

(1) Mitglieder des Landesvorstandes sind:

1. der Landesvorsitzende,
2. die beiden stellvertretenden Landesvorsitzenden,
3. der Landesschatzmeister.
4. der Generalsekretär.
5. die Ehrenvorsitzenden,
6. der Fraktionsvorsitzende im Landtag,
7. der Landesmitgliederbeauftragte,
8. der Schriftführer,
9. bis zu sieben Beisitzer.

Die Personen nach Punkt (1) 5 sind auf Lebenszeit gewählt und wurden auf einem Landesparteitag gewählt. Die Person nach (1) 6 sind geborene Mitglieder des Landesvorstands.

Die Mitglieder werden vom Landesparteitag gewählt. Die Wahl des Generalsekretärs erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden. Nichtbesetzte Posten bleiben bis zur nächsten Wahl unbesetzt. Es müssen mindestens ein Vorsitzender, ein Stellvertreter und der Schatzmeister gewählt werden. Die Anzahl der Ehrenvorsitzenden und der geborenen Landesvorstandsmitglieder darf nicht mehr als 1/5 der Gesamtmitgliederzahl des Landesvorstandes sein.

(2) Beratende Mitglieder des Landesvorstandes sind:

1. die Vorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen auf Landesebene,
2. Landesminister, soweit sie den BfTh angehören,
3. der Landesgeschäftsführer,
4. die Kreisvorsitzenden.

(3) Der Landesvorstand kann weitere Personen beratend hinzuziehen.

(4) Der Landesvorstand wird durch den Vorsitzenden oder durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er muss innerhalb von zehn Tagen einberufen werden, wenn ein Viertel der Vorstandsmitglieder dieses verlangt.

(5) Der Landesvorsitzende, der Generalsekretär, der stellvertretende Landesvorsitzende und der Landesschatzmeister bilden das Präsidium.

(6) Für die im Ehrenamt geführten Vorstandsposten kann eine finanzielle Aufwandsentschädigung entsprechend der gesetzlichen Regelungen durch den Vorstand beschlossen werden.

§17 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Die Aufgaben des Landesvorstandes sind:

1. die politische Führung der Landespartei,
2. die Einberufung und Vorbereitung des Landesparteitages,
3. die Durchführung der Beschlüsse des Landesparteitages,
4. die Wahl des Landesgeschäftsführers auf Vorschlag des Landesvorsitzenden, soweit kein Generalsekretär gewählt ist,
5. die Beschlussfassung über den Jahreshaushaltsplan, über den Jahresabschluss, über die mittelfristige Finanzplanung sowie über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht
6. die Beratung über den regelmäßigen Bericht des Landesmitgliederbeauftragten,
7. die Förderung der Kreisverbände sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
8. die Genehmigung der Satzungen der Kreisverbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
9. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Kreisverbände und der Vereinigungen auf Landesebene sowie
10. alle weiteren Aufgaben zur Durchführung der Parteiarbeit.

(2) Die Landespartei wird durch zwei Mitglieder des Landesvorstands, darunter mindestens durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder das Mitglied nach Absatz 2, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. Der Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen.

(3) Die Mitglieder des Landesvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der nachgeordneten Verbände sowie der Vereinigungen teilnehmen.

(4) Der Landesschatzmeister hat mindestens halbjährlich dem Landesvorstand über den Stand und die Entwicklung der Finanzen, insbesondere über die vom Landesvorstand beschlossenen Etats, sowie über die mittelfristige Finanzplanung zu berichten.

(5) Der Landesvorstand kann einen Revisionsbeauftragten bestellen.

§18 Generalsekretär und Landesgeschäftsführer

- (1) Der Landesparteitag kann auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Generalsekretär wählen.
- (2) Der Generalsekretär unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Geschäfte der Partei.
- (3) Der Generalsekretär koordiniert die Parteilarbeit der Kreisverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen und die von der Landespartei, den Vereinigungen und Sonderorganisationen herausgegebenen Publikationen.
- (4) Der Generalsekretär hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Kreisverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen und sich über deren Angelegenheiten zu unterrichten; er muss jederzeit gehört werden.
- (5) Der Generalsekretär bestellt im Einvernehmen mit dem Landesvorstand den Landesgeschäftsführer und stellt diesen an. Der Landesgeschäftsführer leitet die Arbeit der Landesgeschäftsstelle auf der Grundlage eines Organisations- und Geschäftsverteilerplans, der auf Vorschlag des Generalsekretärs vom Landesvorstand beschlossen wird. Er ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).
- (6) Wird kein Generalsekretär gewählt, beruft der Landesvorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden den Landesgeschäftsführer und stellt diesen, vertreten durch den Vorsitzenden, an. In diesem Fall übernimmt der Landesgeschäftsführer zusätzlich die Aufgaben und Befugnisse des Generalsekretärs.
- (7) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen sind die nachgeordneten Kreisverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Generalsekretärs gebunden.

§19 Mitgliederbeauftragter

- (1) Dem Vorstand der Landespartei gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der vom Parteitag gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und dem Parteitag.

§20 Landesfachausschüsse

- (1) Der Landesvorstand kann zu seiner Beratung Landesfachausschüsse einsetzen. Er beruft deren Vorsitzende.
- (2) Weitere beratende Mitglieder, die nicht den BfTh angehören müssen, können hinzugezogen werden.
- (3) Jeder Landesfachausschuss soll nicht mehr als 20 Mitglieder haben.

§21 Parteischiedsgericht

- (1) Das Landesparteigericht besteht aus drei ordentlichen und fünf stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.
- (3) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Parteischiedsgerichts werden vom Landesparteitag für zwei Jahre gewählt.
- (4) Die Zuständigkeit des Parteischiedsgerichts und das Verfahren ergeben sich aus der Schiedsgerichtsordnung.

5. Vereinigungen, Sonderorganisationen und Förderverein

§ 22 Verein Bürger für Thüringen e.V.

- (1) Der Verein Bürger für Thüringen e.V. agiert als Förderverein für die Landespartei.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen und Parteitag der Landespartei teilzunehmen und haben Rederecht. Der Vereinsvorstand kann ohne Stimmrecht in den Landesvorstand kooptiert werden.
- (3) Auf Initiative des Landesvorstandes können weitere Vereinigungen oder Sonderorganisationen gegründet werden.

6. Finanzen

§23 Finanzen und Beiträge

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge sowie durch Sammlungen und Spenden aufgebracht. Detaillierte Regelungen finden sich in der Finanz- und Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Jedes Mitglied der Landespartei hat regelmäßig seine persönlichen Beiträge zu entrichten.
- (3) Alle Verbände, die Geldmittel bewirtschaften, sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

7. Geschäftsführung

§24 Gesetzliche Vertretung der Landespartei

(1) Die Landespartei wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, den Generalsekretär oder den Landesschatzmeister, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes.

(2) Der Landesgeschäftsführer ist zur Vertretung in Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt.

§25 Gesetzliche Vertretung des Kreisverbandes

(1) Der Kreisverband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Kreisvorsitzenden allein oder durch einen stellvertretenden Kreisvorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kreisvorstandes.

§26 Haftung

(1) Der Landesvorstand und die Kreisvorstände dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

(2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

(3) Im Innenverhältnis haften der Landesverband oder die Kreisverbände für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt haben.

8. Abstimmung und Wahlen

§27 Beschlussfähigkeit

(1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn zu ihnen mit einer Frist von zehn Tagen unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung eingeladen worden ist.

(2) Die Parteitage der Partei sind beschlussfähig, wenn zu ihnen mit einer Frist von zehn Tagen unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung eingeladen worden ist. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich.

(3) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter die Sitzung aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig.

(5) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§28 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch Stimmkarte, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

(2) Bei Abstimmungen kann sich jedes Mitglied der Stimme enthalten.

§29 Wahlen

(1) Die Wahlen der Mitglieder des Landesvorstandes oder der Kreisvorstände sowie die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Aufstellung der Bewerber für die Wahl zum Thüringer Landtag und für die Kommunalwahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen.

(3) Die Wahl der Beisitzer aller Vorstände erfolgt in einem Wahlgang. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass auf dem Stimmzettel hinter dem Namen des zu wählenden Kandidaten ein Kreuz gesetzt wird. Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten und die maximal wählbare Anzahl enthalten.

(4) Bei allen Vorstandswahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wenn bei Beisitzerwahlen die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten statt. Dabei darf höchstens die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Kandidaten, und zwar in der Reihenfolge der nächstniedrigen Stimmenzahlen, zur Wahl gestellt werden. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, so erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

(5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

(6) Bei allen Wahlen sind Anwesenheitslisten zu führen. Jeder Versammlungsteilnehmer hat sich eigenhändig in diese Liste einzutragen, die Einlasskontrolle mit Führung der Teilnehmerliste wird vom Vorstand organisiert. Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Eintragung in die Anwesenheitsliste ausgehändigt werden.

§30 Rechnungsprüfer

(1) Als Rechnungsprüfer kann nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied, Mitglied eines Parteiausschusses oder Parteiangestellter ist oder es in den letzten drei Jahren vor der Bestellung war.

§31 Wahlperioden

Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

§32 Aufstellung der Listenbewerber und Direktkandidaten für die Wahl zum Thüringer Landtag

(1) Die Aufstellung der Listenbewerber für die Wahl zum Thüringer Landtag erfolgt durch einen Aufstellungsparteitag der wahlberechtigten Mitglieder. Listenbewerber haben sich über einen Steckbrief vorzustellen.

(2) Die Aufstellung der Direktkandidaten zur Wahl zum Thüringer Landtag erfolgt durch eine Mitgliederversammlung der im Kreisverband (Wahlkreis laut Thüringer Wahlgesetz) wohnenden wahlberechtigten Mitglieder der Landespartei. Bewerber zum Direktkandidaten haben sich über einen Steckbrief vorzustellen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Kreisverbandes bzw. der Landespartei einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen.

(4) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

(5) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wahl ist geheim.

(6) Bei der Aufstellung der Landesliste für die Wahl zum Thüringer Landtag wird über die ersten sechshundert Listenplätze einzeln abgestimmt, Abweichungen von dieser Bestimmung bedürfen einer einfachen Mehrheit.

(7) Der Landesvorstand ist berechtigt, Vorschläge für die Erstellung der Listen zu unterbreiten.

(8) Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erlangt kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Stimmenthaltungen werden für die Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) Bei der Wahl der Listenbewerber wird über jeden Listenplatz einzeln abgestimmt. Die Versammlung kann mit Mehrheit Abweichungen beschließen.

(10) Die Wahlen müssen in den Fristen des Landeswahlgesetzes stattfinden. Im Übrigen finden die Wahlgesetze entsprechende Anwendung.

§33 Aufstellung der von Bewerbern für die Thüringer Kommunalwahlen

- (1) Die Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen erfolgt grundsätzlich durch eine Mitgliederversammlung.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung werden die wahlberechtigten Mitglieder aus dem Wahlbezirk eingeladen.
- (3) Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des jeweiligen Kreisverbandes, wenn existent bzw. durch den Vorsitzenden der Landespartei.
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen.
- (5) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erlangt kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.
- (7) Bei der Wahl der Listenbewerber wird über jeden Listenplatz einzeln abgestimmt. Die Versammlung kann mit Mehrheit Abweichungen beschließen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten.

9. Mandatsträger, Parteiämter und Delegiertenmandate

§34 Mandatsträger

- (1) Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder bzw. kommunale Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte sind. Weiterhin sind Mandatsträger diejenigen Personen, die sich während der laufenden Legislatur der Landespartei bzw. der Fraktion oder Gruppe der Landespartei in einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft anschließen.
- (2) Mandatsträger haben das Recht,
 - (a) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,
 - (b) von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,
 - (c) vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats berühren, gehört zu werden.

(3) Mandatsträger sind verpflichtet,

- (a) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,
- (b) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,
- (c) die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen,
- (d) Mandatsträgerbeiträge abzuführen,
- (e) gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.

(4) Kein Mandat soll länger als zwei Wahlperioden durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt werden. Nach einer mandatslosen Periode kann sich das Parteimitglied erneut für ein Mandat bewerben.

§35 Parteiämter und Delegiertenmandate

(1) Parteiämter und Delegiertenmandate werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Kein Parteiamt soll länger als zehn Jahre durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt werden.

(3) Notwendige Aufwendungen, die durch Ausübung eines Ehrenamtes erwachsen, sind im Rahmen der Beschlüsse der Partei zu erstatten.

(4) Ein Parteiamt oder Delegiertenmandat endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.

(5) Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind gegenüber dem zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären.

(9) Der zuständige Vorstand stellt auf der Grundlage des Wahlprotokolls die Nachfolge bzw. die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachwahl fest und leitet die entsprechenden Schritte ein.

10. Geschäftsordnungen

§36 Geschäftsordnungen

(1) Die Organe der Landespartei und der nachgeordneten Kreisverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen können sich im Rahmen dieser Satzung eigene Geschäftsordnungen geben, die der Genehmigung durch den Landesvorstand bedürfen.

11. Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat

§37 Lobbyismus

(1) Abgeordnete der Partei sollen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit lobbyistischem Charakter, übernehmen. Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein angemessenes Maß reduzieren, um sich überwiegend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können. Angemessen ist ein Umfang, der die spätere Rückkehr in den Beruf ermöglicht.

§38 Vorstandsamt und Mandat

(1) Parteimitglieder sollten vor ihrer Kandidatur für ein Mandat mindestens drei Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein und eine nötige Qualifizierung bzw. Berufsabschluss haben. Bezahlte Tätigkeiten in der Politik oder einer Partei gelten hier nicht als anrechenbare Zeiten.

12. Geltungsbereich

§39 Geltungsbereich der Satzung

(1) Die Regelungen der Satzung sind für alle Gliederungen der Partei verbindlich.

§40 Finanz- und Beitragsordnung sowie die Schiedsgerichtsordnung

(1) Die Finanz- und Beitragsordnung sowie die Schiedsgerichtsordnung haben Satzungsrang.

13. Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

§41 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Für einzelne Bestimmungen dieser Satzung, die ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sind oder werden, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

§42 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16. Dezember 2023 in Kraft.

Stichwortverzeichnis

Abmahnung6

Abstimmung.....	18, 29
Abstimmungen.....	4, 19
Amtsenthbung	7
Amtsfähigkeit	3
Annahmeerklärung	4
Anträge	8, 10, 11, 12, 15
Aufgabe	3, 5
Aufgaben	10, 11, 13, 15, 16, 17
Aufgabenbereich.....	16, 18
Aufgaben des Landesparteitages	13
Aufgaben des Landesvorstandes	15
Auflösung	7, 13
Aufnahmeantrag	4, 5
Aufnahmeentscheidung	4, 5
Aufstellung	5, 19, 20, 21
Ausschluss	5, 7
Ausschlussfrist.....	6
Ausschlussgrund.....	8
Ausschlussverfahren	8
Beendigung der Mitgliedschaft	5
Beisitzer	10, 14, 17, 19
Beschluss / Beschlüsse	7, 10, 11, 12, 13, 15, 22
Beschlussfähigkeit	18, 19
Beschlussfassung.....	10, 11, 13, 15
Delegiertenmandate	21, 22
Ehrevorsitzende	14
Ehrevorsitzenden	14
Einberufung	11, 12, 15, 19, 20, 21
Enthebung	6, 7
Entscheidung / Entscheidungen.....	3, 6, 8, 9, 13, 19, 21
Fälschung	8
Finanzen	9, 15, 17
Förderverein	17
Fraktionsvorsitzende	14
Gastmitglieder	9
Gastmitgliedschaft	9
Geltungsbereich	24
Generalsekretär	12, 14, 15, 16, 18
Geschäftsführung	18
Geschäftsordnungen	22
Geschenke	8
Gliederung / Gliederungen.....	5, 9, 23
Grundsätze	3, 6, 7, 22
Hauptwohnsitz	4
Inkrafttreten	23
Jahresabschluss	15
Jahreshaushaltsplan	15
Kreishauptversammlungen	5
Kreisverband	4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 18, 20, 21
Kreisverbände	7, 9, 13, 15, 16, 22

Kreisvorsitzende	10, 14, 18
Kreisvorstand	9, 10, 11
Kreisvorstände	10, 11, 12, 19
Kandidaten	5, 7, 19, 20
Landesfachausschüsse	12, 16
Landesgeschäftsführer	14, 15, 16, 18
Landesmitgliederbeauftragte	14, 15
Landesparteigericht	17
Landesparteitag	5, 7, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17
Landesschatzmeister	14, 15, 18
Landespartei	3, 4, 5, 9, 11, 13, 15, 17, 20, 21, 22,
Landesvorsitzende	12, 14, 15
Landesvorstand	4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 15, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22
Lobbyismus	23
Mandat	7, 11, 17, 21, 22, 23
Mandatsträger	11, 17, 21, 22
Meinungsbildung	6
Mitgliederbeauftragter	16
Mitgliederparteitag	11
Mitgliederrechte	9
Mitgliederversammlung	5, 7, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 18, 20, 21, 23
Mitgliedsbeitrag	5
Mitgliedschaft	3, 4, 5, 10, 22
Ordnung	6, 7
Ordnungsmaßnahmen	5, 6, 7
Organe	3, 10, 11, 14, 16, 18
Parteiämter	21,22
Parteiausschluss	6, 7
Parteigericht	8
Parteigerichtsinanz	8
Parteitage	13, 17, 18
Parteitagsbeschluss.....	13
Quotenregelungen	5
Rechenschaftsbericht	14
Rechnungsprüfer	10, 12, 14, 20
Rechte und Pflichten	4
Salvatorische Klausel	23
Schiedsgericht	5, 6, 7, 8, 12, 14, 17
Schiedsgerichtsordnung	8, 17, 23
Schiedsgerichtsverfahren	6
Schiedsrichter	12
Schlichtung	8
Schriftführer	14
Sonderorganisationen	9, 11, 14, 15, 16, 17, 22
Stimmrecht	5, 9, 17
Streitigkeiten	8
Tagesordnung	11, 12, 15, 17, 19, 20, 21
Tätigkeitsbericht	14
Umlaufverfahren	4
Urabstimmung.....	13

Urkunden	8
Vereinigungen	3, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 22
Verfälschung	8
Versammlungsleiter	10, 12, 20
Versammlungsleitung	12
Vertreterversammlung	7, 19
Vorstandsamt	23
Vorstandsmitglieder	11, 12, 14, 15
Vorteile	8
Wählbarkeit	3, 5
Wahlen	4, 5, 8, 12, 18, 19, 20,
Wahlperioden	20, 22
Wahlrecht	3, 5, 9
Willensbildung	3, 4, 10, 21, 22
Zahlungserinnerung	5
Zweidrittelmehrheit	4, 6, 7, 12, 13